

# Kommunikationserklärung für Privatkunden

Für das Vertragsverhältnis zwischen

	Name
	Anschrift
	E-Mail-Adresse

im Folgenden „Kunde“

	Name
	Anschrift

bei Minderjährigen / jur. Personen: 1. gesetzlicher Vertreter

	Name
	Anschrift

bei Minderjährigen / jur. Personen: 2. gesetzlicher Vertreter

und der NFS Netfonds Financial Service GmbH („NFS“), Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg

vertreten durch

im Folgenden „Kundenbetreuer“ (im Rahmen der Anlageberatung und -vermittlung vertraglich gebundener Vermittler der NFS)

## Form der Kundenkommunikation

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die NFS Netfonds Financial Service GmbH - im Folgenden die „NFS“ genannt - ggf. vertreten durch den Kundenbetreuer, stellt dem Kunden alle ihm nach dem Gesetz zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereit. Dies betrifft u. a. die Geeignetheitserklärung im Rahmen der Anlageberatung und Kosteninformationen zu Finanzinstrumenten. Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde ein Privatkunde i. S. d. § 67 Abs. 3 WpHG ist und ausdrücklich darum bittet, die Informationen in schriftlicher Form zu erhalten (siehe Ziffer 6 der Nutzungsbedingungen). In diesem Fall werden ihm die Informationen kostenlos in schriftlicher Form bereitgestellt. Für die elektronische Kommunikation gelten die unten stehenden Nutzungsbedingungen.

## Einwilligung zur Kontaktaufnahme (Modul A + B)

Die NFS, ggf. vertreten durch den Kundenbetreuer, und ich können auch wie folgt miteinander kommunizieren:

<b>Modul A</b>	<input type="checkbox"/> per Telefon oder ggf. SMS (bei Angabe einer Mobilfunknummer)
	<input type="checkbox"/> per E-Mail
	<input type="checkbox"/> per Telefax
	<input type="checkbox"/> per Messengerdienst (WhatsApp, Signal, u. a.) und/oder Internettelefonie*

<b>Modul B</b>	<input type="checkbox"/> Ich willige ein, Marktinformationen, Newsletter und Informationen zu Produkten und Dienstleistungen über Fernkommunikationsmittel zu erhalten.
	<input type="checkbox"/> Ich willige nicht ein.

Eine Kombination von Modul A und Modul B ist möglich. Die Einwilligung gemäß Modul B erfordert eine Angabe in Modul A.

\* Einige Messengerdienste erlauben den Zugang zu privaten Bild- und/oder Textinformationen des Anwenders und erfordern außerdem den Abgleich der Rufnummern aus dem mobilen Adressbuch des Anwenders mit Servern des Anbieters. Sie ermöglichen zudem zusätzlich zur Audio- auch die Bildübertragung. Die Einwilligung erstreckt sich ausdrücklich auch auf diese Formen der Datenverarbeitung.

# Kommunikationserklärung

Erstellt für:

---



## Hinweis

Die Einwilligungserklärung zu den Modulen A und B ist freiwillig und kann ohne Einfluss auf bestehende Vertragsverhältnisse ganz oder teilweise (auch für einzelne Kommunikationswege und Module) widerrufen werden. Die Nutzungsbedingungen für die elektronische Kommunikation bleiben hiervon unberührt. Für die Module A und B gelten die folgenden Bedingungen.

## Modul A

### Einwilligung Informationsübermittlung per Telefon, Telefax oder E-Mail

Der Kunde ist über die Bereitstellung von Informationen im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch die NFS und für diese tätige Kundenbetreuer (keine Werbung) über das Telefon, per Telefax oder per E-Mail informiert, sofern er diesem zugestimmt hat. Dies gilt auch für sein Einverständnis mit der Kommunikation über Messengerdienste. Eine Bereitstellung von gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Dokumenten erfolgt aus Gründen der nicht in jedem Fall gesicherten Archivierungsmöglichkeit grundsätzlich nicht über Messengerdienste. Soweit gesetzlich oder vertraglich geschuldete Dokumente per Messengerdienst übermittelt werden, erfolgt dies nur, um eine Vorabinformation des Kunden zu ermöglichen. Es soll ggf. im Nachgang ein Versand der jeweiligen Information auf dem hierfür vereinbarten Weg erfolgen.

## Modul B

### Empfang von Anrufen und E-Mails zur Vorstellung von Kapitalanlageprodukten und weiteren Dienstleistungen

Die NFS, ggf. vertreten durch den Kundenbetreuer, darf mich zur Vorstellung von neuen Kapitalanlageprodukten und Dienstleistungen der NFS und ihrer Kundenbetreuer kontaktieren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift 1. Kunde bzw. 1. gesetzlicher Vertreter

---

Ort, Datum

---

Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter

## Nutzungsbedingungen für die elektronische Kommunikation

### 1. Zweck des elektronischen Postfachs

1.1 Diese Bedingungen regeln die Nutzung der Anwendung „elektronisches Postfach“. Damit kann der Kunde „elektronische Post“ empfangen. Für die Aktivierung des elektronischen Postfachs (siehe Ziffer 3.1) ist es erforderlich, dass der Kunde über eine E-Mail-Adresse verfügt. Die Zustimmung des Kunden zu der Anwendung „elektronisches Postfach“ beinhaltet die Zustimmung zur Kommunikation per E-Mail sowie zum Empfang von SMS im Rahmen von Ziffer 3.3.

1.2 Die NFS übermittelt dem Kunden elektronische Post in das für den Kunden angelegte elektronische Postfach (vgl. Ziffer 2). Der Kunde kann seinerseits im Wege des unter Ziffer 3 beschriebenen Prozesses Informationen an die NFS übermitteln und rechtsverbindliche Erklärungen, etwa zu Wertpapiertransaktionsaufträgen sowie der

Einrichtung oder Änderung von Sparplänen, abgeben.

1.3 Elektronische Post sind rechtsverbindliche Mitteilungen oder Erklärungen im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen) sowie Informationen zur Geschäftsbeziehung oder zu einzelnen Geschäftsvorfällen wie Wertpapiertransaktionen, die in dem elektronischen Postfach abgelegt werden / verfügbar sind. Insbesondere können dem Kunden über das elektronische Postfach Informationsblätter zu einzelnen Finanzinstrumenten oder Anlageprodukten, Anlageberatungsprotokolle, Geeignetheitserklärungen, Rechnungen sowie weitere gesetzlich oder vertraglich geschuldete oder freiwillige Informationen durch die NFS übermittelt werden.

### 2. Bestimmung als Empfangsvorrichtung des Kunden und Verzicht auf papierhafte Bereitstellung

2.1 Im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der NFS und dem Kunden gilt das elektronische Postfach ab dem Zeitpunkt der Aktivierung gemäß Ziffer 3.1 Satz 4 als ein Kommunikationskanal, über den die NFS dem Kunden Dokumente in elektronischer Form bereitstellen kann. Über die Tatsache, dass ein Dokument in das elektronische Postfach eingestellt wurde, wird die NFS den Kunden per E-Mail, über eine App oder mittels einer anderen elektronischen Nachricht jeweils informieren (siehe Ziffer 3.4).

2.2 Ändern sich die Kontaktdaten des Kunden, über die er Mitteilungen gemäß Ziffer 2.1 Satz 2 erhält, so teilt er der NFS dies in Textform mit. Der Kunde hat die technischen Voraussetzungen dafür vorzuhalten, dass ihn Mitteilungen gemäß Ziffer 2.1 Satz 2 erreichen können.

2.3 Die NFS hat keinen Zugriff auf die in das elektronische Postfach des Kunden eingestellten Dokumente.

Diese werden grundsätzlich unbefristet gespeichert, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat die Kündigung erklärt, oder der Anbieter des elektronischen Postfachs ist zur Löschung verpflichtet. In diesen Fällen werden die Dokumente und Kommunikation gemäß dem Löschkonzept der NFS vernichtet. Der Kunde hat in jedem Fall die Möglichkeit, Dokumente zu löschen, auszudrucken oder herunterzuladen und auf eigenen Systemen zu speichern.

2.4 Der Kunde verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung oder Übermittlung von Dokumenten, soweit diese im elektronischen Postfach bereitgestellt werden.

2.5 Die Übermittlung der Dokumente im elektronischen Postfach erfolgt im Dateiformat „Portable Document Format“ (PDF) oder in einem anderen nicht nachträglich abänderbaren Dateiformat.

### 3. Aktivierung des elektronischen Postfachs

3.1 Die NFS richtet auf der Website <https://www.finfire.de> (Anbieter des elektronischen Postfachs) oder einer anderen Internetadresse, die dem Kunden mitgeteilt wird, ein elektronisches Postfach ein, in das elektronische Post durch die NFS eingestellt wird. Die Bereitstellung des elektronischen Postfachs erfolgt durch einen externen Dienstleister. Der Kunde erhält eine E-Mail mit einem Einladungslink. Zur Aktivierung des Postfachs muss der Kunde dem Link folgen und sich einen Benutzernamen und ein sicheres Passwort geben. Danach kann

das elektronische Postfach als Empfangsvorrichtung genutzt werden.

3.2 Mit dem Benutzernamen und dem Passwort (zusammen: „die Zugangsdaten“) kann der Kunde auf das elektronische Postfach zugreifen. Um das Postfach vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen, wird der Kunde die Zugangsdaten geheim halten und vor dem Zugriff Dritter schützen.

3.3 Für die Nutzung aller Funktionen des

# Kommunikationserklärung

Erstellt für:

---

elektronischen Postfachs, insbesondere zur Nutzung von Authentifizierungsverfahren gemäß den nachfolgenden Regelungen, muss der Kunde eine Mobiltelefonnummer bei seinen persönlichen Daten im elektronischen Postfach hinterlegen, über die er SMS empfangen kann. Die Mobiltelefonnummer kann im Rahmen der Funktionen des elektronischen Postfachs jederzeit geändert werden.

3.4 Die NFS wird den Kunden sodann - nach Einstellen von elektronischer Post in das elektronische Postfach - per E-Mail, über eine App oder mittels einer anderen elektronischen Nachricht über das Einstellen eines

Dokuments informieren. Wird kein anderer Kommunikationsweg vereinbart, so erfolgt die Benachrichtigung per E-Mail.

3.5 Ist das elektronische Postfach aus technischen Gründen, die nicht von der NFS zu vertreten sind, vorübergehend nicht erreichbar, so ist die NFS berechtigt, dem Kunden Informationen gemäß Ziffer 1.3 statt in das elektronische Postfach per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Die NFS hat den Kunden in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass eine Zurverfügungstellung per E-Mail erfolgt.

## 4. Kundenweisungen im Authentifizierungsverfahren

4.1 Die Verwendung des elektronischen Postfachs erleichtert es dem Kundenbetreuer, der NFS und dem Kunden, Geschäfte, mit denen Dokumentations- und Informationspflichten verbunden sind, zeitnah zur Ausführung zu bringen. Wird z. B. ein Gespräch zwischen dem Kunden und dem Kundenbetreuer per Telefon geführt, kann dies durch die Bereitstellung bzw. den Abruf der flankierenden Unterlagen im elektronischen Postfach ergänzt werden. Der Kunde kann – soweit er in die Nutzung eines bestimmten Authentifizierungsverfahrens eingewilligt hat - die Ausführung einer Order oder eines sonstigen Auftrags (Kundenweisung) beauftragen und andere Erklärungen (einschließlich Willenserklärungen) gegenüber der NFS im Wege einer elektronischen Erklärung unter Nutzung des elektronischen Postfachs abgeben. Die NFS ist berechtigt, mit einer angemessenen Ankündigungsfrist neue Authentifizierungsverfahren zu definieren oder bestehende anzupassen, soweit der Betreiber des elektronischen Postfachs dies anbietet.

4.2 Für die Abgabe elektronischer Erklärungen unter Nutzung des elektronischen Postfachs werden ein oder mehrere Authentifizierungsinstrumente genutzt. Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Sicherheitsmerkmale, wie z. B. Passwörter, PINs und andere Merkmale, die eine Berechtigung zur Erteilung von Kundenweisungen oder zur Abgabe von Erklärungen belegen. Diese benötigt der Kunde, um sich im Authentifizierungsverfahren gegenüber der NFS als berechtigter Kunde zu legitimieren und eine Kundenweisung zu erteilen oder Erklärungen abzugeben.

4.3 Der Kunde kann eine elektronische Erklärung unter Nutzung des elektronischen Postfachs an die NFS nur abgeben, wenn er das oder die dafür erforderliche(n) Authentifizierungsinstrument(e) zutreffend in das System eingegeben hat, die Prüfung eine Berechtigung des Kunden ergeben hat und kein anderweitiger Grund für eine Verweigerung der Annahme der Erklärung oder die Ausführung einer Kundenweisung auf Grund gesetzlicher Vorgaben oder nach den vertraglichen Abreden zwischen dem Kunden und der NFS vorliegt. Im Falle der Erteilung eines

Wertpapiertransaktionsauftrages mittels eines Authentifizierungsverfahrens wird die NFS diese Kundenweisung während der Geschäftszeiten (inländische Bankarbeitstage von 9.00 Uhr bis 17:00 Uhr - ausgenommen gesetzliche Feiertage) unverzüglich, spätestens aber binnen 24 Stunden nach Auftragserteilung zur Ausführung weiterleiten.

4.4 Der Kunde hat seine im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der NFS definierten Authentifizierungsinstrumente geheim zu halten, denn jede andere Person, die diese kennt, kann missbräuchliche Aufträge erteilen oder Erklärungen abgeben. Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zu allen Authentifizierungsinstrumenten vor dem Zugriff Dritter zu schützen und diese nicht Dritten mitzuteilen. Authentifizierungsinstrumente sollten vor Ausspähung gesichert sein und dürfen nicht weitergegeben werden.

4.5 Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl von Authentifizierungsinstrumenten oder deren missbräuchliche oder unbefugte Nutzung durch Dritte fest, muss der Kunde die NFS unverzüglich unterrichten („Sperranzeige“). Jeder Diebstahl und Missbrauch sind unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

4.6 Die NFS wird im Falle einer Sperranzeige, auf Weisung des Kunden, wenn die NFS berechtigt ist, das Vertragsverhältnis zu beenden oder bei Verdacht einer unautorisierten oder betrügerischen Nutzung der Authentifizierungsinstrumente die Kommunikation im Authentifizierungsverfahren sperren und auf Wunsch des Kunden neue Authentifizierungsinstrumente festlegen.

4.7 Der Kunde haftet grundsätzlich gemäß den nachfolgenden Regelungen in Ziffer 4.8. für eigene Schäden bei einer Verfügung, die im Authentifizierungsverfahren nicht oder nicht so wie durchgeführt von dem Kunden veranlasst wurde („unautorisierte Transaktion“).

4.8 Die NFS haftet gegenüber dem Kunden nicht für Schäden und/oder entgangene Gewinne aus einer unautorisierten Transaktion vor Sperranzeige, es sei denn, die unautorisierte Transaktion beruht auf einer grob

# Kommunikationserklärung

Erstellt für:

---

fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der NFS oder führt zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung greift auch nicht, wenn die unautorisierte Transaktion deshalb stattgefunden hat, weil die NFS die Entgegennahme einer Sperranzeige nicht sichergestellt hat. Sobald die NFS eine Sperranzeige erhalten hat und eine unautorisierte Transaktion wegen eines schuldhaften Verhaltens von der NFS nach einer Sperranzeige durchgeführt wurde, haftet die

NFS, es sei denn, es liegt Schädigungsabsicht des Kunden vor. Der Kunde haftet gegenüber der NFS für Schäden aus einer unautorisierten Transaktion, es sei denn, die unautorisierte Transaktion beruht auf einer Pflichtverletzung der NFS oder die unautorisierte Transaktion hat deshalb stattgefunden, weil die NFS die Entgegennahme einer Sperranzeige nicht sichergestellt hat oder eine unautorisierte Transaktion wegen eines schuldhaften Verhaltens der NFS nach Sperranzeige durchgeführt wurde.

## 5. Zugang

5.1 Der Kunde hat regelmäßig, mindestens alle 30 Tage, sowie unverzüglich nach Erhalt einer Benachrichtigung über das Einstellen eines Dokuments den Inhalt des elektronischen Postfachs zu überprüfen.

5.2 Elektronische Post gilt dem Kunden als zugestellt, so-

bald sie in das elektronische Postfach eingestellt wurde und entweder der Kunde eine entsprechende Benachrichtigung gemäß Ziffer 3.4 erhalten hat oder seit der letzten Überprüfung des elektronischen Postfachs 30 Tage vergangen sind.

## 6. Haftung

Eine Ersatzpflicht der NFS für Schäden und sonstige finanzielle Nachteile, die daraus resultieren, dass der Kunde Mitteilungen gemäß Ziffer 2.1 Satz 2 oder elektronische Post gemäß Ziffer 1.3 nicht oder nicht rechtzeitig erhalten hat, ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der NFS eine

Änderung seiner Kontaktdaten nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat oder aus sonstigen Gründen, die nicht von der NFS zu vertreten sind, Mitteilungen und Informationen nicht erhalten hat (z. B. technische Störungen auf Seiten des Kunden).

## 7. Beendigung der Nutzung

7.1 Sofern der Kunde ein Privatkunde i. S. d. § 67 Abs. 3 WpHG ist und das elektronische Postfach nicht oder nicht mehr nutzen möchte, hat er der NFS mitzuteilen, dass er ihm zur Verfügung zu stellende Informationen i. S. d. Ziffer 1.3 künftig schriftlich erhalten möchte. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Mit der Beendigung der Nutzung erlischt auch die Möglichkeit zur Kommunikation im Authentifizierungsverfahren und die Zugriffsmöglichkeit des Kunden auf die im elektronischen Postfach gespeicherten Dokumente. Sofern der Kunde es wünscht, hat er vor der Erklärung gemäß Satz 1 bzw. der Beendigung der Nutzung für die Sicherung der Dokumente aus dem elektronischen Postfach zu sorgen.

7.2 Der Kunde hat ferner die Möglichkeit, gegenüber der NFS zu erklären, dass er zwar noch das elektronische Postfach, aber nicht mehr die Kommunikation im Authen-

tifizierungsverfahren nutzen möchte und seine Erklärung gemäß Ziffer 7.1 Satz 1 hierauf zu beschränken.

7.3 Erklärungen des Kunden gemäß Ziffer 7.1 und 7.2 bedürfen zu Beweis Zwecken der Textform. Sie sind zu richten an die

NFS Netfonds Financial Service GmbH,  
z. Hd. Compliance-Abteilung,  
Heidenkampsweg 73,  
20097 Hamburg,  
E-Mail: [compliance@nfs-netfonds.de](mailto:compliance@nfs-netfonds.de)

7.4 Mit Beendigung der Rahmenvereinbarung zwischen der NFS und dem Kunden enden die Nutzung des elektronischen Postfachs und die Kommunikation über elektronische Medien unter Einsatz eines Authentifizierungsverfahrens.

## 8. Anpassung

8.1 Die NFS hat das Recht, das Leistungsangebot zum elektronischen Postfach insgesamt oder in Teilen zu ändern oder auf bestimmte Zugänge und Authentifizierungsinstrumente zu beschränken, wenn ihr die un-

veränderte Fortführung des Angebots aus Gründen der IT-Sicherheit oder geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die sie keinen Einfluss hat, unzumutbar ist. Das elektronische Postfach wird

# Kommunikationserklärung

Erstellt für:

---

zudem ständig weiterentwickelt. Die NFS behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen zu ändern, wenn und soweit Veränderungen der Gesetzeslage, der Rechtsprechung, der Marktgegebenheiten oder technischer Standards dies erfordern. Solche Änderungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem von der NFS vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der Änderungsvorschlag kann dem Kunden von der NFS über das elektronische Postfach übermittelt werden. Die Zustimmung des Kunden zu der Änderung gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswir-

kung wird ihn die NFS in ihrem Angebot besonders hinweisen. Lehnt der Kunde die Änderung ab, ist die NFS berechtigt, die Kommunikation über das elektronische Postfach einzustellen. Steht in diesem Fall kein anderer Weg zur elektronischen Kommunikation zur Verfügung, so wird die NFS dem Kunden die ihm zur Verfügung zu stellenden Informationen fortan schriftlich bereitstellen.

8.2 Die Beweislast für die Unzumutbarkeit der unveränderten Fortführung des Leistungsangebot und für die Erforderlichkeit von Änderungen im Sinne von Ziffer 8.1 Satz 1 und 3 liegt bei der NFS.

## 9. Steuerrechtliche Anerkennung

9.1 Für nicht buchführungspflichtige Kunden ist nach heutiger Rechtslage die steuerrechtliche Anerkennung von im elektronischen Postfach bereitgestellten Rechnungen durch die Finanzverwaltung gewährleistet.

9.2 Für buchführungspflichtige Kunden (i. d. R. Unternehmer) ist die steuerliche Anerkennung gewährleistet,

wenn die Dokumente den Anforderungen an elektronische Rechnungen gemäß § 14 Abs. 3 und 4 UStG genügen. Darüber hinaus ist wegen der Anforderungen an die Aufbewahrung elektronischer Unterlagen (§ 147 AO) eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.